

# ZH\_OBERGERICHT VO130140 vom 27. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_VO130140](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VO130140)

FR: ZH\_OBERGERICHT VO130140 du 27 septembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT VO130140 del 27 settembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Ausgangslage

#### E. 1.1

A.\_\_\_\_\_ beabsichtigt, beim Friedensrichteramt B.\_\_\_\_\_ eine arbeitsrechtliche Forderungsklage gegen die C.\_\_\_\_\_ GmbH anhängig zu machen (vgl. act. 1 S. 1 und S. 3). Mit Eingabe vom 16. September 2013 liess er beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich folgenden Antrag stellen (act. 1 S. 2): "1. Es sei dem Gesuchsteller die unentgeltliche Rechtspflege zu bewilligen und ihm in der Person des derzeitigen Vertreters ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu bestellen." Im Rahmen der Gesuchsbegründung liess der Gesuchsteller weiter beantragen, es sei ihm der unentgeltliche Rechtsbeistand zur Prozessvorbereitung zu bestellen (act. 1 S. 3 unten).

#### E. 1.2

Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 1 ZPO keine Parteientschädigungen gesprochen, weshalb auch eine Sicherheit für die Parteientschädigung i.S.v. Art. 99 ZPO nicht zur Frage steht. Die Gegenpartei ist daher gemäss Art. 119 Abs. 3 ZPO e contrario nicht zwingend anzuhören.

### E. 2

Beurteilung des Gesuchs

#### E. 2.1

Für die Beurteilung von Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege vor Einreichung der Klage bei Gericht ist gemäss § 128 GOG der Obergerichtspräsident im summarischen Verfahren (Art. 119 Abs. 3 ZPO) zuständig. Die unentgeltliche Rechtspflege ist gemäss Art. 119 Abs. 5 ZPO vor jeder Instanz neu zu beantragen, weshalb der Obergerichtspräsident diese bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nur bis zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens bewilligen kann.

#### E. 2.2

Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die Bewilligung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege

- 3 - hat u.a. zur Folge, dass keine Gerichtskosten erhoben werden. Die Frage der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege stellt sich damit nur bei Verfahren, welche nicht ohnehin kostenlos sind. Im Schlichtungsverfahren werden gemäss Art. 113 Abs. 2 lit. d ZPO dann keine Gerichtskosten gesprochen, wenn es sich um eine Streitigkeit aus einem

Arbeitsverhältnis bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.- handelt. Gemäss den Ausführungen des Gesuchstellers ist im heutigen Zeitpunkt noch unklar, ob der Streitwert mehr oder weniger als Fr. 30'000.- betragen wird (vgl. act. 1 S. 3 f.). Im Zweifel ist deshalb von einem Streitwert von mehr als Fr. 30'000.- auszugehen und es kann auf das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. a und b ZPO eingetreten werden.

### **E. 2.3**

Eine Person hat Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie einerseits nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (sog. "Mittellosigkeit" oder "Bedürftigkeit") und andererseits ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 117 ZPO). Die Bestellung einer unentgeltlichen Rechtsbeistandung setzt zusätzlich voraus, dass diese zur Wahrung der Rechte der gesuchstellenden Person notwendig ist (Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO).

### **E. 2.4**

Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit bei Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das Schlichtungsverfahren sind sehr strenge Massstäbe anzulegen: Einerseits sind die in einem Schlichtungsverfahren entstehenden Kosten – anders als vor einer Gerichtsstanz – sehr beschränkt und können deshalb bereits bei einem relativ geringen Überschuss des Einkommens über den zivilprozessualen Notbedarf bestritten werden. Andererseits braucht es ganz besondere Umstände, damit die Bestellung eines Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren gemäss Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO als notwendig erscheint.

### **E. 2.5**

Die Mittellosigkeit wird gemeinhin dann bejaht, wenn der Aufwand des notwendigen Lebensunterhalts (sog. "zivilprozessualer Notbedarf") das massgebliche Einkommen übersteigt bzw. aus der Differenz nur ein kleiner Überschuss resultiert, welcher es dem Gesuchsteller nicht erlauben würde, die Prozesskosten innert nützlicher Frist zu bezahlen. Nebst dem Einkommen ist auch das Vermögen zur Bestreitung des Prozessaufwands einzusetzen. Zu berücksichtigen ist

- 4 - vorhandenes Vermögen jeglicher Art, soweit es effektiv verfügbar, realisierbar und sein Verbrauch zumutbar ist (Emmel in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/Basel/Genf 2010, N 7 zu Art. 117). Vom Vermögen wird jedoch derjenige Betrag, der mangels ausreichenden Einkommens für den laufenden Lebensunterhalt eingesetzt werden muss, nicht berücksichtigt (Urteil des Bundesgerichts 9C\_874/2008). Als Lebensaufwandkosten sind grundsätzlich zu berücksichtigen der Grundbetrag, rechtlich geschuldete Unterhaltsbeiträge, Wohnkosten, obligatorische Versicherungen, Transportkosten zum Arbeitsplatz, Steuern sowie Verpflichtungen gegenüber Dritten, wenn sie tatsächlich erfüllt werden (Emmel, a.a.O., N 9 zu Art. 117). Massgebend sind die wirtschaftlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Gesuchstellung (Emmel, a.a.O., N 4 zu Art. 117).

### **E. 2.6**

Die gesuchstellende Person hat gemäss Art. 119 Abs. 2 ZPO die zur Beurteilung ihres Gesuchs relevanten Einkommens- und Vermögensverhältnisse umfassend darzulegen - es trifft sie bei der Abklärung der wirtschaftlichen Verhältnisse eine umfassende Mitwirkungspflicht. Kommt sie dieser Mitwirkungspflicht nicht oder nur ungenügend nach und kann als Folge davon ihre Bedürftigkeit nicht hinreichend beurteilt werden, ist der

Anspruch um unentgeltliche Rechtspflege zu verweigern (BGE 120 Ia 179).

### **E. 2.7**

Zu seinen finanziellen Verhältnissen liess der Gesuchsteller ausführen, er habe seit August 2012 keinen Lohn mehr erhalten. Von der Arbeitslosenkasse erhalte er seit Januar 2013 eine ALV-Entschädigung, welche durchschnittlich Fr. 2'653.- pro Monat betrage. Seine monatlichen Auslagen beziffert er auf insgesamt Fr. 3'727.85 (Grundbetrag Fr. 1'100.-, Anteil Miete Fr. 1'122.-, Krankenkassenprämie KVG Fr. 364.45, Hausrat-/Haftpflichtversicherung Fr. 40.-, Abonnement ÖV Fr. 80.-, Tel./TV/Internet Fr. 131.60, Handy Fr. 148.70, Strom Fr. 31.10, zusätzliche Gesundheitskosten Fr. 250.-, Steuern Fr. 460.-). Gemäss Steuererklärung 2012 verfüge er über kein Vermögen. Zudem bestätige ein Auszug aus dem Betreibungsregister seine Vermögenssituation (act. 1 S. 4 ff.). Zu sämtlichen Angaben liess der Gesuchsteller die entsprechenden Belege ins Recht legen (ALV-Entschädigung: act. 3/11/1-7; monatliche Auslagen: act. 3/12-23; Vermögen und - 5 - Schulden: act. 3/7 und act. 3/23). Da bereits der Grundbetrag gemäss Kreisreiben von Fr. 1'100.-, der monatliche Mietanteil von Fr. 1'122.- (act. 3/12), die monatliche Krankenkassenprämie KVG von Fr. 364.65 (act. 3/13), der monatliche Anteil an die Hausrat-/Haftpflichtversicherungsprämie von 23.60 (act. 3/14) sowie die monatlichen Steuern von Fr. 200.- (geschätzt; belegt sind Steuern in der Höhe von monatlich Fr. 600.- [act. 3/23]; da der Gesuchsteller im Jahr 2013 bislang Arbeitslosenunterstützung bezogen hat, dürften die Steuern aktuell deutlich tiefer sein) die monatlichen Einnahmen des Gesuchstellers übersteigen, kann offen bleiben, ob die weiteren geltend gemachten Positionen überhaupt und falls ja in welcher Höhe zu berücksichtigen sind. Die Mittellosigkeit des Gesuchstellers ist jedenfalls hinreichend belegt bzw. glaubhaft gemacht.

### **E. 2.8**

Für die Beurteilung der fehlenden Aussichtslosigkeit als zweite Voraussetzung der Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege ist eine gewisse Prozessprognose notwendig, wobei auf den Zeitpunkt der Gesuchseinreichung abzustellen ist. Als aussichtslos sind dabei nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können (vgl. z.B. BGE 69 I 160). Zur Vornahme der Prüfung ist auf die vorhandenen Akten abzustellen (vgl. auch Rüegg, in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 20 zu Art. 117).

### **E. 2.9**

Die vom Gesuchsteller eingeleitete arbeitsrechtliche Forderungsklage gegen die C.\_\_\_\_\_ GmbH kann gestützt auf die eingereichten Unterlagen (act. 3/2-6) im heutigen Zeitpunkt nicht als aussichtslos betrachtet werden.

### **E. 2.10**

Damit die Bestellung eines Rechtsbeistandes im Schlichtungsverfahren schliesslich als notwendig erscheint, bedarf es ganz besonderer Umstände, d.h. es sind hohe Anforderungen an die Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsvertreters zu stellen. Allgemein ausgedrückt hat eine Partei dann einen Anspruch auf Verbeiständung, wenn ihre Interessen in schwerwiegender Weise betroffen sind und der Fall in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, die den Beizug eines Rechtsvertreters erforderlich machen

(so Emmel, a.a.O.,

- 6 - N 5 zu Art. 118). Dabei sind neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhaltes auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe zu berücksichtigen, so das Alter, die soziale Situation, Sprachkenntnisse sowie allgemein die Fähigkeit, sich im Verfahren zurecht zu finden (Urteil des Bundesgerichts 1C\_339/2008, E. 2.2.).

### **E. 2.11**

Das Erfordernis der Notwendigkeit eines unentgeltlichen Rechtsbeistandes ist vorliegend ausnahmsweise zu bejahen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen und des geschilderten Sachverhalts ist davon auszugehen, dass die Klage durch- aus anspruchsvolle Abklärungen erforderlich machen kann. Insbesondere die Be- rechnung der konkreten Ansprüche des Gesuchstellers ist von einer gewissen Komplexität. Zudem geht es um einen für den Gesuchsteller sehr hohen Betrag. Sodann gelten Prozesse um wichtige Aspekte des Lebens wie der Arbeit in aller Regel ohnehin als relativ schwere Fälle, welche die Bestellung eines unentgeltli- chen Rechtsbeistandes rechtfertigen (vgl. Rüegg, a.a.O., N 11 zu Art. 118). Und schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass die Gegenpartei in der Hauptsache anwaltlich vertreten ist (act. 3/26). Die sachliche Notwendigkeit der unentgeltli- chen Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO ist damit zu bejahen und es ist dem Gesuchsteller für das Schlichtungsverfahren in der Per- son von Rechtsanwalt lic. iur. X. \_\_\_\_\_ ein unentgeltlicher Rechtsbeistand zu be- stellen.

### **E. 2.12**

Zu prüfen bleibt, ob dem Gesuchsteller ein unentgeltlicher Rechtsbeistand auch zur Prozessvorbereitung zu bestellen ist. In Anlehnung an § 88 ZPO/ZH und mit Blick auf Art. 118 Abs. 1 lit. c ZPO letzter Satz kann zur Vorbereitung des Pro- zesses ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bestellt werden. Dies rechtfertigt sich nur bei Vorliegen ganz besonderer Umstände und ist nur für Ausnahmen konzi- piert (vgl. Art. 106 Abs. 3 VEZPO). Sie soll der bedürftigen Partei in erster Linie ermöglichen, die Erfolgsaussichten einer ins Auge gefassten Klage durch eine rechtskundige Person prüfen zu lassen und die dazu vor Klageanhebung nötigen Abklärungen in tatsächlicher und (bei schwierigen Rechtsfragen, ausländischem Recht etc.) rechtlicher Hinsicht zu treffen. Damit soll in erster Linie vermieden werden, dass sich die bedürftige Partei mit einer allenfalls aussichtslosen Klage

- 7 - einem unnötigen Prozessrisiko aussetzt (ZR 97 [1998] Nr. 21). Überblickbare Aufwendungen, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Instruktion und der Einleitung der Klage sowie der Stellung des Gesuches um unentgeltliche Rechts- pflege für den laufenden Prozess stehen, werden demgegenüber praxismässig von der nach Einreichung des Gesuchs erteilten Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege umfasst (Jent-Sørensen, in: Kurzkomentar Schweizerische Zivil- prozessordnung, Basel 2010, N 11 zu Art. 118).

### **E. 2.13**

Vorliegend lässt sich den Ausführungen des Gesuchstellers entnehmen, dass sein Vertreter die Erfolgsaussichten der geplanten Klage hinreichend geprüft und die dazu nötigen Abklärungen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht vorge- nommen hat (vgl. act. 1 S. 2 f.). Hat aber die Prozessvorbereitung wie oben um- schrieben bereits stattgefunden, handelt es sich vorliegend um ein Gesuch um rückwirkende Bestellung eines unentgeltlichen

Rechtsbeistandes zur Prozessvorbereitung. Die unentgeltliche Rechtspflege kann nur in Ausnahmefällen rückwirkend erteilt werden (Art. 119 Abs. 4 ZPO), wobei von dieser Möglichkeit nur äusserst restriktiv Gebrauch zu machen ist (Huber, in: Brunner/Gasser/Schwander, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, Zürich/St. Gallen 2011, N 12 zu Art. 119). Dies ist namentlich der Fall bei zeitlicher Dringlichkeit oder dann, wenn die nicht anwaltlich vertretene gesuchstellende Person ihren Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege nicht kannte (BGE 122 I 203 E. 2d f.; Rüegg, a.a.O., N 5 zu Art. 118 und N 5 zu Art. 119; Emmel, a.a.O., N 4 zu Art. 119).

#### **E. 2.14**

Der Gesuchsteller unterliess es darzulegen, weshalb ihm ein vorprozessualer unentgeltlicher Rechtsbeistand rückwirkend zu bestellen sei, namentlich, weshalb ein Ausnahmefall vorliege. Es sind denn auch keine Gründe ersichtlich, warum es dem anwaltlich vertretenen Gesuchsteller nicht möglich bzw. unzumutbar gewesen wäre, bereits vor dem Beginn der Vorbereitung des Prozesses das Gesuch um Bestellung eines vorprozessualen unentgeltlichen Rechtsbeistandes beim Präsidenten des Obergerichts des Kantons Zürich einzureichen. Folglich ist das Gesuch um (rückwirkende) Bestellung eines vorprozessualen unentgeltlichen Rechtsbeistandes abzuweisen.

- 8 -

#### **E. 3**

Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege Gemäss den einschlägigen Bestimmungen der ZPO werden die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege vom "Kanton" getragen bzw. wird der unentgeltliche Rechtsbeistand vom "Kanton" entschädigt (Art. 113 Abs. 1 und Art. 122 ZPO). Der ständigen Praxis des Obergerichts des Kantons Zürich zur Schweizerischen Zivilprozessordnung folgend sowie entsprechend der bisherigen zürcherischen Praxis sind die Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege für das Verfahren vor der Schlichtungsbehörde von der zuständigen Gemeinde zu tragen, vorliegend somit von der Stadt B.\_\_\_\_\_. Zu beachten ist indes, dass die Kosten des Schlichtungsverfahrens gemäss Art. 207 Abs. 2 ZPO bei der Einreichung der Klage zur Hauptsache geschlagen werden und das erkennende Gericht somit in der Folge über diese zusammen mit den übrigen Prozesskosten gemäss Art. 104 ff. ZPO zu entscheiden hat. Die Kostenaufgabe an die Stadt B.\_\_\_\_\_ erfolgt deshalb unter diesem Vorbehalt.

#### **E. 4**

Kosten und Rechtsmittel

##### **E. 4.1**

Gemäss Art. 119 Abs. 6 ZPO ist das Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege kostenlos.

##### **E. 4.2**

Wird die unentgeltliche Rechtspflege ganz oder teilweise abgelehnt oder entzogen, so kann der Gesuchsteller den Entscheid mit Beschwerde gemäss Art. 121 ZPO beim Obergericht anfechten. Dass vorliegend der Obergerichtspräsident über das Gesuch befindet, vermag daran nichts zu ändern. Der Obergerichtspräsident fällt in diesem Verfahren einen erstinstanzlichen Entscheid i.S.v. Art. 319 lit. b ZPO und fungiert nicht als obere kantonale Instanz, gegen deren Entscheide lediglich ein Rechtsmittel ans Bundesgericht gegeben wäre.

### **E. 4.3**

Die Gegenpartei in der Hauptsache verfügt im vorliegenden Verfahren nicht über Parteistellung. Ihr steht aber gegen den Entscheid betreffend unentgeltliche Rechtspflege die Beschwerde gemäss Art. 319 lit. b Ziff. 2 ZPO offen, sofern ihr ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht.

- 9 - Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.